

RICHTLINIE

**ZUR FÖRDERUNG DER BETREUUNGS-
ANGEBOTE AN GRUNDSCHULEN SOWIE AN
GRUNDSTUFEN VON SCHULEN MIT FÖR-
DERSCHWERPUNKT LERNEN UND SCHULEN
MIT FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHHEIL-
FÖRDERUNG**

(Stand: 01.08.2026)



Präambel

Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hat am 10. Mai 2010 den weiteren qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder beschlossen.

Bis zum Einstieg einer Grundschule oder Grundstufe einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen oder einer Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung in das Landesprogramm „Pakt für den Ganzttag“ oder Profil 3 wird die bestehende Infrastruktur von Betreuungsangeboten zur besseren Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf durch den Lahn-Dill-Kreis unterstützt.

Der Lahn-Dill-Kreis versteht dies als eine gemeinsame Aufgabe von Kreis, Gemeinden, Städten und freien Trägern.

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen von Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und sich auch auf die Ferien erstrecken können, soweit die genannten Schulen nicht am „Pakt für den Ganzttag“ oder im Ganztagsprofil 3 teilnehmen.

1. Allgemeine Voraussetzungen / Grundlagen

Gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Landes Hessen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen von Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (Stand: 01.08.2025) kann der Schulträger Betreuungsangebote an Grundschulen einrichten. Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Hilfe eines Kooperationspartners, welcher die Standortkommune, ein Eltern-/Förderverein oder ein anderer geeigneter externer Anbieter sein kann.

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger unterstützt die Kooperationspartner von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen von Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung. Er ermöglicht damit die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter.
- 1.2 Gefördert werden alle bestehenden und anerkannten Betreuungsangebote an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung.

2. Fördervoraussetzungen des LDK und Antragstellung

Der Schulträger sowie der Kooperationspartner des Betreuungsangebotes und die einzelne Schule ermitteln den Bedarf für das Betreuungsangebot und erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort abgestimmtes pädagogisches Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeinigter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren ist.

Voraussetzungen für die Förderung durch den Pauschalbetrag:

- Die Mindestöffnungszeit beträgt 5 Tage pro Woche.
- Es ist ein täglicher Umfang von 8 Zeitstunden abzudecken (bei Bedarf).
- Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig.
- Es müssen mindestens 13 Kinder pro Schuljahr dauerhaft angemeldet sein.
- Bei durchgängiger Anwesenheit der Kinder in Schule und Betreuungsangebot von mindestens täglich 6 Zeitstunden ist durch den Schulträger das Angebot eines vollwertigen, kindgerechten Mittagessens vorzuhalten und allen Kindern anzubieten.
- Das Betreuungsangebot muss eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung beinhalten.
- Das Angebot umfasst eine Ferienbetreuung an 5 Tagen pro Woche mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden, sofern entsprechender Bedarf besteht. Ausgenommen hiervon ist eine jährlich Schließzeit von bis zu 4 Wochen.

3. Organisation

- 3.1 Der Kooperationspartner stellt geeignetes Personal zur Durchführung des Angebots bereit. Er stellt sicher, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Schulleitung ist über die Personalauswahl frühzeitig in angemessener Weise zu informieren.
- 3.2 Bei einem Betreuungsangebot mit nur einer Gruppe und nur einer Betreuungskraft ist die durchgängige Aufsicht zu gewährleisten.
- 3.3 Bei mehr als 20 gleichzeitig anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungskräfte anwesend sein.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Der Förderzeitraum der Zuwendung bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01.08. des laufenden Haushaltsjahres bis 31.07. des folgenden Haushaltsjahres).
- 4.2 Der Antrag auf Förderung ist mit dem entsprechenden Vordruck beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Schulabteilung online einzureichen (ganztagsangebote@lahn-dill-kreis.de). Er ist vom Kooperationspartner bis 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Schuljahres mit nachfolgenden Unterlagen zu stellen:
 - eine pädagogische und räumliche Konzeption, die in geeigneter Weise in das Schulprogramm zu integrieren ist. Kooperationen mit ortsansässigen Vereinen sind anzustreben. Teil der pädagogischen Konzeption muss ein Schutzkonzept sein, welches die Vorgaben des § 8 a SGB VIII erfüllt sowie eine nachvollziehbare und aussagekräftige Bedarfsermittlung und -planung inklusive der Entwicklungsperspektiven enthält
 - ein Konzept einer kindgerechten und gesunden Verpflegung
 - eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten (sofern der Lahn-Dill-Kreis nicht Eigentümer ist), in denen die Betreuung angeboten werden soll
 - eine Finanzierungsübersicht für das beantragte Förderjahr

- 4.3 Die Förderung erfolgt in Form einer jährlichen pauschalen Zuwendung für jeden Schulstandort:
- Pro Schule und Schuljahr eine Zuwendung aus dem Kommunalen Finanzausgleich des Landes Hessen in Höhe von 5.112,92 €, die der Schulträger an den Kooperationspartner weiterleitet.
 - Ein weiterer Betrag in Höhe von 5.112,92 € aus Finanzmitteln des Lahn-Dill-Kreises.
- 4.4 Die Auszahlung der Gelder erfolgt in zwei Raten an den jeweiligen Kooperationspartner des Betreuungsangebotes nach Eingang der Landesmittel zusammen mit den Kreismitteln.
- 4.5 Die Standortgemeinde/-stadt kann sich an der Förderung beteiligen. Hierbei können auch nichtgeldliche Leistungen, z. B. administrative Hilfen der Standortkommune, angerechnet werden.
- 4.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das Land Hessen und den Lahn-Dill-Kreis.

5. Versicherungsschutz

Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII.

6. Brandschutz

Analog der Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 5. November 2014 (V 14 – 65i 06/09) sollen zweimal im Schuljahr während der Betreuungszeit am Nachmittag Alarmproben durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe soll innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden. Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaige Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen. Die Umsetzung der Brandschutzrichtlinien ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

7. Mittagessensversorgung

- 7.1 Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Tages. Der Schulträger stellt gemäß den Vorgaben und Zielsetzungen der Landesrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit der Schule sowie dem Kooperationspartner sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Betreuungsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Dazu beauftragt der Schulträger Dritte im Rahmen von Liefer- oder Bewirtschaftungsverträgen.
- 7.2 Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt in Eigenregie durch den Kooperationspartner gegenüber den Eltern und/oder direkt mit dem Auftragnehmer/Caterer.

8. Eigentumsrechte

Eigentumsrechte über erfolgte Anschaffungen sowie die Verkehrssicherungspflichten von fest mit dem Schulgrundstück verbundenen Spielgeräten sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuwendung sowie der Kreiszuwendung ist vom Träger des Betreuungsangebotes durch einen zahlenmäßigen Nachweis dem Schulträger nachzuweisen. Ergibt sich daraus eine Überzahlung der Fördermittel, werden diese vom Lahn-Dill-Kreis zurückgefordert oder mit der nachfolgenden Förderung verrechnet.
- 9.2 Der Lahn-Dill-Kreis kann die Form des Verwendungsnachweises festlegen.
- 9.3 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises wird das Prüfrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner eingeräumt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung

Diese „Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung der Betreuungsangebote an Grundschulen sowie an Grundstufen von Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung“ tritt ab 1. August 2026 in Kraft und gilt, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2029.